

## **Grundsatzbeschluss der Städte und Gemeinden zur Einstellung der entsprechenden Zuschussmittel für den Neubau Tierheim Hochtaunus in die kommunalen Haushaltspläne 2024**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgermeisterdienstversammlung beschließt, im ersten Quartal 2023 für die Finanzierung des Tierheimneubaus in allen Vertretungskörperschaften der Hochtaunuskreiskommunen einen der Anlage entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Einstellung eines Investitionszuschusses in die jeweiligen Haushaltspläne und Investitionsprogramme 2024 zu fassen. Die Höhe des von der einzelnen Kommunen einzustellenden Zuschusses soll sich dabei nach einem aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune abgeleiteten Schlüssel richten.

### **Begründung:**

Den Städten und Gemeinden obliegt als Pflichtaufgabe gemäß § 965 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. § 27 b Hess. AGBGB i.V.m § 82 HSOG die artgerechte Unterbringung von Fundtieren (vgl. auch die lfd. Nr. 989 des Hessischen Kommunalen Pflichtaufgabenkataloges). Dabei ist der Fundtierbegriff im Lichte der aktuellen Rechtsprechung weit auszulegen. Es besteht die Regelvermutung, dass ohne entgegenstehende Anhaltspunkte bei aufgefundenen Haustieren nicht von herrenlosen Tieren sondern von Fundtieren auszugehen ist.

Im Frühsommer 2021 wurde im Verein Tierheim Hochtaunus e.V. dessen ordentliche Mitglieder neben dem Landkreis und den Organisationen des Tierschutzes sämtliche Kommunen des Hochtaunuskreises sind die Entscheidung für den Neubau des baufälligen nicht mehr sanierungsfähigen Verwaltungsgebäudes getroffen.

In der BMDV am 13. Juli 2021 hatte man sich zunächst darauf verständigt, ab dem 01. Januar 2023 begrenzt auf 10 Jahre zur Tilgung des für den Neubau des Verwaltungsgebäudes notwendigen Kredites eine zusätzliche Bauumlage in Höhe von 0,25 € / Einwohner zu leisten. Zudem hatte man sich darauf verständigt, die Baubegleitung professionell an den BSO Eigenbetrieb zu übertragen.

In der BMDV am 04. Oktober 2022 hatte Herr Landrat Krebs berichtet, dass man Rücksprache mit der für den Kreis zuständigen oberen Kommunalaufsicht – dem Regierungspräsidium Darmstadt – gehalten habe, um zu klären, ob der Kreis für das Neubauprojekt eine Bürgschaft geben könne. Die obere Kommunalaufsicht habe die Genehmigungsfähigkeit einer Bürgschaft des Hochtaunuskreises zugunsten des Tierheims verneint, da die Unterbringung von Fundtieren - anders als bei den Städten und Gemeinden - keine Pflichtaufgabe des Kreises sei. In der Sitzung wurde festgehalten, dass aufgrund der hohen Komplexität einer gemeinsamen Bürgschaftserklärung aller Kommunen anstelle der Bürgschaftsgewährung Zuschüsse der Gemeinden und Städte zur Finanzierung des Neubaus gewährt werden sollen. Man verständigte sich daher darauf, dass die bereits in den Haushaltsplanungen 2023 vorgesehene oben genannte erhöhte Bauumlage für das Haushaltsjahr 2023 beibehalten werde und die Städte und Gemeinden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 bei ihren jeweiligen Haushaltsplanungen entsprechende Investitionszuschüsse für den Tierheimneubau analog der geplanten Bauphase vorsehen.

Die Einstellung des gesamten auf die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde entfallenden Betrages des Investitionszuschusses im Haushaltsjahr 2024 ist aufgrund der bisher noch nicht vorliegenden zeitlich definierten Bauphasen bzw. mangels eines Mittelabflussplanes für die Investition sinnvoll.

Der in den Vertretungskörperschaften zu treffende Grundsatzbeschluss dient zur Sicherung des Neubauvorhabens und Bindung der Vertretungskörperschaft für die entsprechende Mitteleinstellung bei der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2024.